



EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER PYRAL AG

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Geschäftsbedingungen des Verkäufers sind für uns nur insoweit verbindlich, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Die Bestellungen der Pyral AG sind stets freibleibend, bis der Verkäufer die Bestellungen innerhalb einer Frist von 7 Tagen in Form einer Auftragsbestätigung bestätigt.
3. Der Umfang der Lieferung und Leistung richtet sich nach den Angaben der Bestellung. Sämtliche Bestellungen, Abmachungen, Zusagen, ebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen der Schriftform.
4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis und die Zahlungsbedingung sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

II. Lieferzeit

1. Mit jeder Bestellung ist eine Lieferzeit angegeben. Diese sind unbedingt einzuhalten. Ist eine Veränderung in der Lieferzeit vorherzusehen, ist die Änderung unverzüglich der Pyral AG mitzuteilen.
2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Im Fall von höherer Gewalt berechtigt es die Pyral AG, ganz oder teilweise von den Verpflichtungen zurückzutreten, ohne dass hierdurch dem Verkäufer irgendwelche Ansprüche oder Rechte erwachsen.
4. Bei Verzögerungen von Teillieferungen können wegen der übrigen Teilmengen auch die Rechte der Pyral AG geltend gemacht werden.

III. Versand, Versicherung, Gefahr

1. Alle Sendungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Nur bei ausdrücklicher Zustimmung in der Bestellung erfolgt ausnahmsweise Lieferung ab Werk des Verkäufers, frei Fahrzeug verladen.
3. Der Versand ist bei Rohmaterial spätestens 2 Tage vor Abgang der Ware anzuzeigen, ansonsten bei Versand der Ware. Die Avisierung bei Rohmaterial hat über das Avisierungsformular der Pyral AG, welche der Bestellung beigelegt wird, zu erfolgen.



4. LKW Verladungen, wenn nicht anders angegeben, sind so zu gestalten, dass diese den vollen Frachtraum ausnutzen. Halbe Ladungen sind nicht zulässig, etwaige Vorkommnisse werden dem Verkäufer weiterberechnet.

5. Die Gefahr, insbesondere des ganzen oder teilweisen Unterganges, des Verlustes, des Abhandenkommens, einer Verschlechterung, der Beschädigung oder einer Beschlagnahme, geht in allen Fällen auf die Pyral AG erst mit der Anlieferung der Ware im Werk.

IV. Beschaffenheit der Ware

1. Die Vermischung von Rohmaterial in verschiedener Beschaffenheit ist wertmindernd und hat deshalb zu unterbleiben.

2. Die Ware muss mustergetreu und der festgelegten Klassifizierung entsprechend angeliefert werden.

3. Angabe des Verkäufers hinsichtlich der Qualität und der Beschaffenheit gelten als zugesicherte Eigenschaften.

4. Anhaften des Fremdmaterial und Verunreinigungen werden von uns nach Eingang der Ware im Werksorgfältig ermittelt und von der Anlieferung gemäß unserem Werkbefund in Abzuggebracht. Aussortiertes Fremdmaterial wird dem Verkäufer zur Rücknahme auf Kostendes Verkäufers gestellt.

V. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Die Überprüfung der Waren erfolgt nach den Qualitätsrichtlinien der Pyral AG. Auf Wunsch können diese dem Verkäufer ausgehändigt werden. Die Ware wird innerhalb einer Frist von 5 Tagen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft.

2. Eine Untersuchungspflicht ist durch mehrere Stichproben nachgekommen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.

3. Wenn die angelieferten Waren von den avisierten Werten abweicht, treten entweder:

a) ein Preisnachlass mindestens in Höhe der Verunreinigungen

-oder-

b) die Rücknahme des Materials

als Konsequenz ein. Sollte das Material zurückgenommen werden, hat der Verkäufer die komplette Fracht (Anlieferung und Abtransport) zu übernehmen. Bei einer nicht zeitgerechten Abholung, können auch Lager- und Handlingskosten anfallen.

VI. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet der Pyral AG insoweit von Schadensersatzsprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursachen für den



Schaden in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt wurde und der im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb des Betriebes der Pyral AG ausführen, sind den Bestimmungen der Betriebsordnung unterworfen. Die Pyral AG übernimmt keine Haftung für irgendwelche Unfälle, die diesen Personen auf ihrem Grundstück oder Fabrikanlagen zustoßen.

VII. Abrechnung

1. Der Abrechnung werden ausschließlich die durch die Pyral AG ermittelten Wertezugrunde gelegt. Bei festgestelltem Untergewicht werden auf Verlangen Wiegescheine ausgehändigt.

2. Die Abrechnung erfolgt nach dem sorgfältig ermittelten Werksbefund.

3. Die Rechnung ist bei Rohmaterial anhand der Gutschrift der Pyral AG zu erstellen. Bei sonstigen Bestellungen ist die Rechnung getrennt von der Ware beizufügen und sollte die Bestellnummer aufführen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der in der Bestellung vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort. Gerichtsstand ist Freiberg.

2. Sollte eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, so bleibt dieser aufrecht erhalten. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

Gültig ab 1. November 2009